

SATZUNG DES RECHTSFÄHIGEN VEREINS

Groß-Gemeinschafts-Antennenanlage Zauckerode (GGAZ) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Groß-Gemeinschafts-Antennenanlage Zauckerode (GGAZ) e.V. und hat seinen Sitz in 01705 Freital, Weißiger Hang 4b. Er ist in das Vereinsregister (VR40323) beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die stabile Rundfunk- und Fernsehversorgung im Wohngebiet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreiben und Warten einer Kopfstation und des angeschlossenen Verteilnetzes bis zu den Teilnehmeranschlüssen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person eines Wohnungseigentümers oder Mieters im Versorgungsgebiet durch schriftliche Antragstellung gegenüber dem Vorstand werden.
2. Darüber hinaus kann jede natürliche Person, die ein außerordentliches Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes hat, die Mitgliedschaft nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes erwerben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Tod und
 - mit Erlöschen des Vereins (nach Beendigung der Liquidation)
2. Der Austritt kann gegenüber dem Verein schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und bis zu vier Beisitzern. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und die Stellvertreter.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei immer einer davon der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene stundenweise Vergütung. Die Vergütung darf jährlich den Betrag nach § 31a Abs. 1 BGB nicht überschreiten.
5. Die Vorstände sind vom Selbstkontrahierungsverbot, § 181 BGB, befreit.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird namentlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, können die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch einstimmige Wahl einen Nachfolger bestimmen und die Ämter innerhalb des Vorstandes neu verteilen. Das Amt des Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist.

§ 8 Kassenführung

1. Die laufenden Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
2. Die Ausgaben haben sich am erstellten Budget zu orientieren.
3. Die Kassengeschäfte werden einmal jährlich von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung aller sechs Jahre zu wählenden Kassenprüfern überprüft. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung über Einnahmen, Ausgaben, Kassenbestand und Vermögenslage. Die Prüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung.
4. Der Kassenwart hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr und ist das oberste Vereinsorgan. Die für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften des BGB sind auf die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Das Minderheitenrecht nach § 37 Abs. 1 BGB bleibt unverändert bestehen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die Mitglied im Verein sind, im Versorgungsgebiet des Vereins wohnen und ihr Amt als Mitglieder freiwillig angenommen haben. Mitglieder sind auf Grund der Größe des Wohnbaugebietes Freital-Zauckerode jeweils Wohnblockvertreter. Innerhalb des Wohnbaugebietes wird je Wohnblock ein Mitgliederversammlungsmitglied bestimmt. Auf diesen entfällt in der Mitgliederversammlung je vertretenen Wohnblock eine Stimme.

3. Die Mitgliedervertreterversammlung findet mindestens alle sechs Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Aushänge in den jeweiligen Wohnblocks (im Schaukasten im jeweiligen Eingangsbereich je Hausnummer) des Wohnbaugebietes einberufen. Die Mitglieder werden über die Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung über den Fernseh-Informationskanal des GGAZ e.V. in Kenntnis gesetzt.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht zu Mitgliedervertretern bestimmt worden sind. Die Mitgliedervertreterversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Mitglieder können auf Antrag gegenüber dem Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes als Gäste bei der Mitgliedervertreterversammlung zugelassen werden.
6. Aus wichtigem Grund kann die Beschlussfassung der Mitgliedervertreter in schriftlicher Form erfolgen (Briefwahl). Der Gegenstand der Beschlussfassung ist zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzumachen. Der Beschluss ist bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt schriftlich oder über den Fernsehkanal des GGAZ e.V.
7. Mitglieder, die aus dem Versorgungsgebiet des Vereins weggezogen sind, werden von demjenigen Mitgliedervertreter vertreten, der den Wohnblock vertritt, in dem das Mitglied vor dem Wegzug zuletzt gewohnt hat. Mitglieder, die außerhalb des Versorgungsgebiets des Vereins wohnen und dem Verein eine aktuelle Anschrift mitgeteilt haben, erhalten die Information über die Einberufung schriftlich.

§ 10 Bestimmung der Mitgliedervertreter

1. Mitgliedervertreter werden dadurch bestimmt, dass der Vorstand durch Aushang in den jeweiligen Wohnblocks (im Schaukasten im jeweiligen Eingangsbereich je Hausnummer) des Wohnbaugebietes jeweils einen Vorschlag für einen Mitgliedervertreter bezüglich des jeweiligen Wohnblocks unterbreitet. Wenn binnen drei Wochen, gerechnet vom ersten Tag des Aushangs an, nicht von mindestens der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder des jeweiligen Wohnblocks gegenüber dem Vorstand dem Vorschlag schriftlich widersprochen wird, gilt der Vorschlag des Vorstands als angenommen.
2. Auf dem Widerspruchsschreiben ist ein anderes Vereinsmitglied des jeweiligen Wohnblocks als Mitgliedervertreter vorzuschlagen; andernfalls ist der Widerspruch rechtlich unwirksam. Vorsorglich für den Fall eines mehrheitlichen Widerspruchs können auch die nicht widersprechenden Mitglieder binnen der Widerspruchsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand einen anderen Vorschlag unterbreiten.
3. Auf dem Aushang sollte das Ende der Widerspruchsfrist angegeben werden.
4. Wird mit mindestens der einfachen Mehrheit dem Vorschlag des Vorstands rechtswirksam widersprochen, ist derjenige zum Mitgliedervertreter des jeweiligen Wohnblocks bestimmt, der von den Mitgliedern sodann am meisten vorgeschlagen wurde.
5. Die Mitgliedervertreter sind den Vereinsmitgliedern des jeweiligen Wohnblocks bekanntzugeben.
6. Mitgliedervertreter vertreten die jeweiligen Mitglieder so lange, bis eine jeweilige Neubestimmung stattgefunden oder der jeweilige Mitgliedervertreter das Amt als Mitgliedervertreter niedergelegt hat. Eine Neubestimmung findet regulär alle drei Jahre statt. Eine Niederlegung des Amtes als Mitgliedervertreter muss spätestens zwei Monate vor der kommenden Mitgliedervertreterversammlung erfolgen, damit bis zur Mitgliedervertreterversammlung noch eine außerreguläre Neubestimmung für den ausgeschiedenen Mitgliedervertreter möglich ist.

7. Als Mitglieder des jeweiligen Wohnblocks nach § 10 dieser Satzung gelten auch jene Mitglieder, die aus dem Versorgungsgebiet des Vereins weggezogen sind und in dem jeweiligen Wohnblock vor dem Wegzug zuletzt gewohnt haben. Diese Mitglieder erhalten den jeweiligen Vorschlag nach Absatz 1 schriftlich. In dem Schreiben sollte das Ende der Widerspruchsfrist angegeben werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzungen bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Änderungswünsche zur Satzung sind allen Mitgliedervertretern spätestens einen Monat vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form vorzulegen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auflösen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine durch die Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung festzulegende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Vereins, das Vermögen in eine eigene Stiftung zu überführen.

§ 14 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, sich und dem Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu geben.